

DHGE – kommunaler Austausch Finanzwesen (Doppik) (KAF)

1. Fragen-Block (Quelle: SV Gera 29.06.2017)

1. Allgemeine Hinweise

a) Von den 13 Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland haben 10 Bundesländer ihr kommunales Rechnungswesen auf Doppik umgestellt. Nur Bayern, Schleswig-Holstein und Thüringen haben eine Wahlmöglichkeit. Gleichzeitig laufen Projekte auf EU-Ebene zur Schaffung von Vorschriften auf doppischer Ebene (EPSAS). Unter diesen Rahmenbedingungen ist die Wahlfreiheit in Thüringen zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf politische Bestrebungen die Umstellung auf die Doppik wieder rückgängig zu machen.

b) Es gibt keine Kommentierung der Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

c) Der Internetauftritt <http://www.nkf-thueringen.de/de/nkfthueringen/faq/> ist nicht gepflegt. Auf die Fragen und Antworten kann seit mehr als zwei Jahren nicht mehr zugegriffen werden, obwohl diese in einem Schreiben des Thüringer Innenministeriums vom 28. Dezember 2010 als verbindlich erklärt wurden.

2. Spezielle Hinweise, Fragen, Probleme

a) Haushaltsausgleich/ Haushaltssicherungskonzept

(1) Der Haushaltsausgleich, insbesondere zur Beurteilung des Haushaltssicherungskonzepts erfolgt derzeit nur, wenn Ergebnis- und Finanzplan unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sind.

Damit werden Gemeinden mit doppischem Haushalts- und Rechnungswesen gegenüber Gemeinden mit kameralem Haushalts- und Rechnungswesen benachteiligt. Sofern eine Wahlmöglichkeit in Thüringen beibehalten werden soll, bedarf es der Prüfung und Überarbeitung der Regelungen zum Haushaltsausgleich, wonach beispielsweise zur Beurteilung der Haushaltssicherung nur auf den Finanzplan abgestellt wird.

b) Gesamtabschluss

Gemäß § 57 ThürGemHV-Doppik sind auf den Gesamtabschluss, soweit seine Eigenart keine Abweichung bedingt oder nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen über den Jahresabschluss der Gemeinden entsprechend anzuwenden. Danach ist gemäß § 37 ThürGemHV-Doppik u.a. die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Abschreibungstabelle für Gemeinden vorzusehen.

Diese unterscheiden sich aber von den in den voll zu konsolidierenden Unternehmen verwendeten Nutzungsdauern (steuerliche Abschreibungstabellen). Im Ergebnis müssten die Tochterorganisationen für die Kommunalbilanz ihr gesamtes Anlagevermögen neu bewerten, dafür in einer separaten Anlagenbuchhaltung führen sowie vom Abschlussprüfer prüfen lassen.

Der damit verbundene finanzielle und personelle Aufwand wäre beträchtlich und ist den Tochterorganisationen nicht vermittelbar. Auch andere Bilanzpositionen wären unter bestimmten Umständen neu zu bewerten.

Dagegen regelt in Hessen der § 112 Abs. 7 HGO, dass für den Gesamtabschluss die Buchwerte der in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger zusammenzufassen ist.

c) Verwaltungsvorschrift über die kommunalen Produkte und Konten

(1) In welchen Zusammenhang sind die Finanzrechnungskonten 695 Einahlungen aus der Minderung von Liquiditätsreserven und 795 Auszahlungen zur Bildung von Liquiditätsreserven praktisch zu verwenden. Nach unserem Verständnis erhöhen oder vermindern sich die liquiden Mittel (Bilanzposition 2.4) im Ergebnis der Finanzrechnung. Sind die genannten

Finanzrechnungskonten für den Erwerb oder den Verkauf von Wertpapieren des Umlaufvermögens (Bilanzposition 2.3) gedacht?

d) Übertragbarkeit von Einzahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
Gemäß § 17 ThürGemHV-Doppik sind nur die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit übertragbar.

Sofern sich beispielsweise Fördermittelzahlungen bei Investitionen verschieben, sind dann diese Fördermittel im Folgejahr neu zu veranschlagen. In der Investitionsübersicht werden damit Ansätze für Einzahlungen, die eine Maßnahme betreffen doppelt dargestellt, weil die Ansätze des Vorjahres sowie die Ansätze des laufenden Jahres darzustellen sind.

Das Bundesland Sachsen hat deshalb mit der Überarbeitung des § 21 SächsKomHVO-Doppik (Stand 10. Dezember 2013) die Übertragbarkeit von Einzahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen geregelt.